

647 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959
geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll vor allem eine Anpassung des Umsatzsteuergesetzes 1959 an inzwischen eingetretene Änderungen auf dem Gebiete der Antidumpinggesetzgebung, des Zollwesens und des Marktordnungsgesetzes erfolgen. Weiters soll Fruchtjoghurt und Fruchtmilch in den begünstigten Steuersatz einbezogen werden. Ferner soll zwei oder mehrseitig behauenes Holz (nicht imprägniert) von der Ausschlußliste gestrichen werden. Im Zusammenhang damit ist im Verordnungswege vorgesehen, ab 1972 die Einfuhr von Kantholz der Ausgleichssteuer zu unterwerfen. Durch diese beiden Maßnahmen wird das behauene Kantholz in der Ausfuhr vergütungsfähig.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

H a b r i n g e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann